

Mitteilung	4875/2017/1 Vorgänger-Vorlage: 4875/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
Neuordnung des Fahrbahnwinterdienstes		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat		

Information:

Der Winterdienst der durch den Betriebshof der Stadtverwaltung Mayen durchgeführt wird, wird in Handstreubezirke und Fahrbahnwinterdienst unterteilt.

Der Handstreuwinterdienst umfasst rd. 15.000 Räum- und Streumeter (RSM). Der Winterdienst in den Handstreubezirken wird händig durch Mitarbeiter des Betriebshofes und Gemeindearbeiter durchgeführt. Wo es möglich ist werden Traktoren eingesetzt.

Der Fahrbahnwinterdienst umfasst rd. 130 Räum- und Streukilometer (RSKM). Hinzu kommen rd. 30 Kilometer Fahrten zu den Streustellen und Ladevorgängen. Der Fahrbahnwinterdienst wird durch drei LKW des Betriebshofes (Unimog, MB Atego 1018 und MB Atego 815) abgedeckt.

Die rd. 130 RSKM welche vom Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mayen betreut werden unterteilen sich in folgende Prioritäten:

1. rd. 40 RSKM in Straßen, welche verkehrswichtig und gefährlich sind. Da beide Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, ist die Gemeinde zum Schutze des Fahrverkehrs zum Winterdienst verpflichtet. Teilweise werden diese Straßen von der Straßenreinigungssatzung erfasst.
2. rd. 10 RSKM in Straßen, welche durch die Straßenreinigungssatzung erfasst werden, weil ein Streuen und Räumen den Anliegern wegen der Verkehrsdichte nicht zu zumuten ist, jedoch nicht zu der Priorität 1 (verkehrswichtig und gefährlich) gehört.
3. rd. 23 RSKM in Straßen, wo die Stadt Mayen selbst Anlieger ist und daher gemäß Straßenreinigungssatzung zum Winterdienst verpflichtet ist.
4. rd. 35 RSKM in Straßen, die vom Winterdienst des Betriebshofes
 - a. betreut werden,
 - b. eine Verpflichtung (Priorität 1 – 3) nicht besteht,
 - c. jedoch über ein Fortführen des Fahrbahnwinterdienstes entschieden werden sollte, weil die Straßen
 - entweder als verkehrswichtig oder gefährlich einzustufen sind oder
 - als unmittelbare Zufahrtsstraßen für die Erledigung des Winterdienstes der Priorität 1 – 3 gelten.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten rd. 10 RSKM wegen ihrer Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs weiter beibehalten werden.

5. rd. 22 RSKM in Straßen, auf die keine der Kriterien aus den Prioritäten von 1 – 4 zutreffen und somit keinerlei Verpflichtung der Gemeinde zu einem Winterdienst besteht, jedoch im Fahrbahnwinterdienstplan des Betriebshofes eingestellt wurden (freiwilliger Winterdienst).

Alle Straßen der Stadt Mayen, welche vom Fahrbahnwinterdienst erfasst sind, wurden **alphabetisch** nach den Stadtteilen und dem innerstädtischen Bereich (Kernstadt Folie 1-4) mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität) des

Fahrbahnwinterdienstes aufgelistet (Anlage 1). Anhand eines Stadtplans wurden die Straßen nach ihrer Einstufung ihrer Wichtigkeit visuell dargestellt (Anlage 2). Zur Legende für die visuelle Darstellung (Anlage 2) bedeuten die nachstehenden Farben wie folgt folgendes (siehe auch Seite 4 1. Arbeitsblatt der Anlage 1):

- grün (Priorität 1 – 3) = eine Betreuung durch den Fahrbahnwinterdienst ist erforderlich
- gelb mit blauer Umrandung (Priorität 4) = eine Betreuung durch den Fahrbahnwinterdienst ist nicht erforderlich, wird jedoch als sinnvoll erachtet.
- gelb (Priorität 4) = es ist zu prüfen, ob die Betreuung durch den Fahrbahnwinterdienst eingestellt werden kann.
- rot (Punkt 5) = eine Betreuung durch den Fahrbahnwinterdienst kann eingestellt werden

Die Kosten für den Winterdienst sind abhängig von der Witterungslage und der Intensität der Schneefallsituation, sowie der sich daraus ergebenden erforderlichen Streugänge. Die Verwaltung ist in der Prüfung, wie hoch die Kosten für den Fahrbahnwinterdienst sich im jährlichen Durchschnitt belaufen und eine Kostenverteilung auf die Fahrstrecken möglich ist. Unter anderem hat der Landesrechnungshof bei seinen Gesprächen mit der Verwaltung mitgeteilt, dass eine Gebührenpflicht erforderlich werden könnte. Diesbezüglich ist es notwendig die „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Mayen“ zu ändern. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung, ob es zielführender wäre eine Winterdienstsatzung zu erlassen.

Sobald der Bericht des Landesrechnungshofes vorliegt diese zusammengetragen sind, soll den Gremien ein entsprechender Vorschlag über Einsparpotentiale (z. B. Streckenreduzierung) und die damit verbundene Kostenreduzierung sowie ein Erlass einer Gebührenordnung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Können derzeit nicht bestimmt werden.

Anlagen:

1. Alphabetische Stadtteil- und kernstadtbezogene Auflistung der Streustrecken, mit Länge der Räum- und Streumeter und Einstufung der Wichtigkeit (Priorität).
2. Grafische Darstellung anhand eines Stadtplans nach Einstufung der Wichtigkeit der Streustrecken. |